Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 65

Prüfung formeller Gesetze im Bereich der Exekutive

Ein Beitrag zur Dogmatik des Verhältnisses zwischen Legislative und Exekutive (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG)

Von

Dieter Kabisch



Duncker & Humblot · Berlin

DIETER KABISCH

Prüfung formeller Gesetze im Bereich der Exekutive

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 65

Prüfung formeller Gesetze im Bereich der Exekutive

Ein Beitrag zur Dogmatik des Verhältnisses zwischen Legislative und Exekutive (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG)

Von

Dr. Dieter Kabisch



Dem Andenken meines Vaters Dr. Alfred Kabisch † 29. 7. 1952

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommer-Semester 1967 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Februar 1967 abgeschlossen und für die Drucklegung geringfügig ergänzt, wobei die Anfang des Jahres 1967 erschienene Literatur soweit wie möglich berücksichtigt wurde.

Für die Betreuung der Arbeit sowie für die wertvollen Anregungen und Hinweise sei an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Klaus Stern herzlich gedankt.

Den Druck der Schrift ermöglichte Herr Ministerialrat a.D. Dr. *Johannes Broermann* durch die entgegenkommende Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Berlin-Wannsee, im Dezember 1967

Dieter Kabisch

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	15
	Erster Abschnitt	
	Zum Problem	16
I.	Einführung	16
II.	Bisherige Lösungsvorschläge	20
	1. Die Ansicht G. Hoffmanns	21
	2. Die Ansicht Bachofs	23
	3. Die Ansicht Halls	25
III.	Kritik der bisherigen Problemsicht	28
IV.	Ansatz und Schwerpunktbildung	32
V.	. Konzentration auf das förmliche (nachkonstitutionelle) Gesetz	36
	Zweiter Abschnitt	
	Grundlagen — Die Gesetzesbindung	37
I	Allgemeines	37
II.	Die Stellung der Exekutive gegenüber dem Gesetz	39
	1. Die Gesetzesbindung der Exekutive	39
	a) Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	39
	aa) Die rechtssatzschaffende Kraft des Gesetzes	40
	bb) Der Vorrang des Gesetzes — "formelle" und "materielle" Gesetzeskraft	41
	cc) Der Vorbehalt des Gesetzes	43
	b) Die Stellung der Exekutive im Verfassungssystem des GG	44
	c) Der Umfang des Gesetzesvorbehaltes	50
	d) Die Wirkungen des Gesetzes auf die Exekutive	54
	2. Die organisatorische Struktur der Exekutive	58
	a) Die Organschaft	63
	b) Zum Begriff der Kompetenz	

3. Das Handeln der Exekutive in ihrem Kompetenzbereich	70
a) Allgemeine Handlungszuständigkeit	70
aa) Das Prinzip der Eigeninitiative	70
bb) Das Prinzip der Eigeninitiative im Exekutivbereich	74
cc) Das Prinzip der Determination	78
dd) Legalitäts- und Opportunitätsprinzip	80
ee) Abgrenzungen	83
b) Gesetzes-"anwendung" und Gesetzesvollziehung durch die Exekutive	84
III. Die Gesetzesbindung der Judikative	97
IV. Ergebnisse	98
Dritter Abschnitt	
Der eigene Lösungsversuch	101
Erster Teil: Die Prüfungs-"Kompetenz"	101
A. Das allgemeine Funktionssubjekt	102
B. Die zentrale Bedeutung des Art. 100 Abs. 1 GG	103
C. Die ,normkritische Situation'	106
I. Die funktionale Stellung der Exekutivfunktion im Verfassungs- system des GG und die Gesetzesbindung	110
II. Die Wirkungen des Gesetzes auf die Exekutive	111
1. Die funktionellen Voraussetzungen	112
a) Die Bindbarkeit und Bestimmbarkeit der Exekutivfunktion	112
b) Die 'allgemeine Handlungszuständigkeit' der Exekutivorgane	114
c) Gesetzesanwendung im Exekutivbereich — Wahrnehmung	
von Exekutivkompetenzen durch Exekutivorgane	115
d) Die Verpflichtung der Exekutivorgane zur Wahrnehmung ihrer Kompetenzen	112
aa) Legislativ-determinierte Exekutivkompetenzen	
bb) Exekutive Eigenkompetenzen	
2. Die funktionelle Beziehung zwischen dem Gesetz und der Exekutivfunktion	
3. Die Wirkungen des Gesetzes bei seinem Inkrafttreten	
a) Auf die Exekutivkompetenzen	
b) Auf die allgemeine Handlungszuständigkeit der Exekutiv-	
organe	123
III. Die Prüfungskompetenz als Organkompetenz von Exekutiv- organen	124

	Die Prüfungspflicht als Pflicht zur präventiven (Über-)Prüfung der Exekutivkompetenzen anläßlich des Inkrafttretens eines Gesetzes	
	a) Das Entstehen der Prüfungspflicht	132
	b) Die ,Verhaltenserheblichkeit' des Gesetzes für die Exekutiv-	
	organe	
	aa) Die Entscheidungserheblichkeit für die Judikativorgane	132
	bb) Die Verhaltenserheblichkeit für die Exekutivorgane	133
	2. Der Zeitpunkt der Verhaltenserheblichkeit	134
	IV. Die ,Verhaltenserheblichkeit' als Voraussetzung der normkritischen Situation	
D.	Das spezielle Pflichtsubjekt der Prüfungspflicht	137
	I. Die Notwendigkeit der Bestimmung des Pflichtsubjektes und die Methode	
	II. Möglichkeiten und Voraussetzungen der Bestimmung	139
	1. Im Judikativbereich	139
	a) Die verfassungsrechtliche Bestimmung des Pflichtsubjektes für den Judikativbereich ("ein Gericht")	
	b) Die legislative Regelung der Organisation im Judikativ- bereich	140
	2. Im Exekutivbereich	140
	a) Unmöglichkeit der Bestimmung des Pflichtsubjektes anhand des "Begriffes" der Gesetzesanwendung	
	b) Das "Befaßt-Sein" mit dem Gesetz bei Einsetzen der Ver-	
	haltenserheblichkeit als Kriterium	
	des Inkrafttretens eines Gesetzes	144
	bb) Die Gubernativ-Funktion und die parlamentarische Ver- antwortlichkeit der (Bundes- bzw. Landes-)Regierung	147
	III. Die (Bundes- bzw. Landes-)Regierung als Pflichtsubjekt der Prü-	
	fungspflicht	150
E.	Die 'summarische' Prüfung	150
Zu	veiter Teil: Die Folgerungen aus der Prüfungskompetenz	153
A.	Der Normenkontrollantrag nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG	159
	I. Sinn und Bedeutung der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG	159
	1. Das einheitliche Institut der verfassungsgerichtlichen Normen- kontrolle	160
	 Die Regelung des Zuganges zur verfassungsgerichtlichen Nor- menkontrolle, Art. 100 Abs. 1 — 93 Abs. 1 Nr. 2 GG 	162

3. Die kommunale Verfassungsbeschwerde, § 91 BVerfGG — Art. 28 GG	162
II. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG als spezifisch auf die Exekutivfunktion ausgerichtete Zugangsregelung	165
1. Die Auswahl der Regierungen als ausschließliche Antragsbe- rechtigte für den Exekutivbereich	169
2. Die Zulässigkeit des Normenkontrollantrages der Regierungen	173
a) "Zweifel" im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG	173
b) Die 'präsentive Rechtskontrollfunktion' der abstrakten Nor- menkontrolle	175
c) Die Rechtsbetroffenheit des Antragstellers	178
d) Das Feststellungsinteresse	179
e) Zusammenfassung	180
B. Der Normenkontrollantrag als wirksame, funktionsgerechte Folgerung aus der Prüfungskompetenz	181
C. Die Pflicht der Regierung zur Stellung des Normenkontrollantrages	185
D. Beratungs- und Unterstützungspflichten des Organwalters gegenüber seinem Vorgesetzten	186
E. Abschließende Betrachtung des Ergebnisses	187
Dritter Teil: Ergebnisse und Thesen	190
Literaturverzeichnis	195
Personenverzeichnis	207
Sachverzeichnis	211

Abkürzungsverzeichnis

AcP = Archiv für die zivilistische Praxis AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

AP = Arbeitsrechtliche Praxis

APF = Archiv für Post- und Fernmeldewesen

A.R.A. = Allgemeiner Redaktionsausschuß des Parlamentarischen

Rates

AS = Amtliche Sammlung Bay. = Bayern, Bayerische ... = Der Betriebsberater BBBBG = Bundesbeamtengesetz Berl. = Berlin, Berliner ... BFH = Bundesfinanzhof BGH = Bundesgerichtshof BGB1. = Bundesgesetzblatt

BRRG = Beamtenrechtsrahmengesetz

BStBl. = Bundessteuerblatt. Teil III. Veröffentlichungen des Bun-

desfinanzhofes

BSG = Bundessozialgericht

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGG = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht

Diss. = Dissertation

DJT = Deutscher Juristentag

DÖV = Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungs-

recht und Verwaltungspolitik

DRiZ = Deutsche Richterzeitschrift

DV = Deutsche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht

DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt. Zeitschrift

 \mathbf{E} = Entscheidung(en)

Entw. = Entwurf

FR = Finanz-Rundschau GG = Grundgesetz

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt

Hess. = Hessen, Hessisches ...

HDStR = Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsg. von Anschütz

und Thoma. Bd. I, II. Tübingen 1930, 1932.

JböR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts

Abkürzungsverzeichnis

JR = Juristische Rundschau, Zeitschrift

JuS = Juristische Schulung, Zeitschrift

JZ = Juristenzeitung

14

LM = Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesge-

richtshofs, Loseblattsammlung

LS = Lammers-Simons (s. Schrifttumsverzeichnis)
LZ = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

MBliV = Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung

Nds. = Niedersachsen, Niedersächsisches ...

N.F. = Neue Folge

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

Pr. = Preußen, Preußisches ...

RhPf. = Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfälzisches . . .

RGBl. = Reichsgesetzblatt
RG = Reichsgericht
Rdnr. = Randnummer(n)
Rspr. = Rechtsprechung

RStGH = Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich

RV = Reichsverfassung StGH = Staatsgerichtshof

SchweizZGB = Schweizer Zivilgesetzbuch

Verf. = Verfassung

VerfGH = Verfassungsgerichtshof

VersR = Versicherungsrecht, jur. Rundschau für die Individual-

versicherung

VerwArch. = Verwaltungsarchiv, Zeitschrift

VerwRSpr. = Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland. Sammlung

oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs-

und Verwaltungsrecht

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staats-

rechtslehrer

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung WRVerf. = Weimarer Reichsverfassung ZBR = Zeitschrift für Beamtenrecht

ZSchweizR = Zeitschrift für Schweizerisches Recht

ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZZP = Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Die vorliegende Untersuchung stellt sich zur Aufgabe, einen Beitrag zu der heute noch recht umstrittenen Stellung der Exekutivfunktion in dem geltenden Verfassungssystem des Grundgesetzes, insbesondere soweit es das Verhältnis der Exekutivfunktion zu dem förmlichen Gesetz betrifft*, zu leisten. Es wird dabei versucht, die Aufmerksamkeit auf Problemkreise zu lenken, denen bisher, nach Ansicht des Verfassers zu Unrecht, entweder keine, oder nicht genügende Beachtung geschenkt wurde, und zwar vor allem auf die Frage nach den unmittelbaren Wirkungen eines Gesetzes bei seinem Inktrafttreten auf die Exekutivfunktion als solche und auf ihre Organe. Diese Frage steht im engsten Zusammenhang mit der ebenfalls bisher weitgehend vernachlässigten Klärung der grundlegenden Prinzipien, die dem Handeln der staatlichen Organe der Exekutivfunktion zugrunde liegen, nämlich des Prinzips der Eigeninitiative sowie des Legalitäts- und Opportunitätsprinzips und schließlich der Frage nach der Gesetzes-"anwendung" durch die Exekutivorgane überhaupt.

Die große Unsicherheit, die hinsichtlich dieser angedeuteten Fragenkomplexe herrscht, kommt wohl nirgends deutlicher zum Ausdruck als bei der bisherigen Behandlung des Problems der Kontrolle von förmlichen (nachkonstitutionellen) Gesetzen im Exekutivbereich, welches das Thema der vorliegenden Untersuchung bildet. Die zahlreichen Unklarheiten, die in den angedeuteten Fragenkreisen bestehen, machen es erforderlich, dem eigenen Lösungsversuch einen Grundlagenteil voranzustellen, der in erster Linie der Behandlung dieser Rechtsmaterien gewidmet ist und auf dessen Ergebnissen dann der eigene Lösungsvorschlag aufgebaut wird. Die daraus resultierenden, jedoch im Interesse der einheitlichen Darstellung des eigenen Gedankenganges nicht zu vermeidenden Überschneidungen werden dabei — soweit dies möglich ist — in engen Grenzen gehalten.

^{*} Diese Problematik bildete wiederum einen Verhandlungsgegenstand auf der Würzburger Staatsrechtslehrertagung im Oktober 1965, VVDStRL 24 (1966), S. 125 ff., und wurde dort in eingehenden Referaten von K. Vogel und Herzog (S. 183 ff.) behandelt.

Erster Abschnitt

Zum Problem

I. Einführung

Die Frage, ob man neben der richterlichen Normenkontrolle eine Normenkontrollbefugnis der Exekutivorgane anzunehmen hat, ist etwa seit dem Jahr 1958 wiederum in den Mittelpunkt einer zunächst immer breiter werdenden Diskussion getreten, die meist unter dem Thema "Normenkontrolle durch die Verwaltung" oder "die Verwaltungsbehörden" geführt wurde. Wenn der vorliegenden Untersuchung das Thema "Prüfung formeller Gesetze im Bereich der Exekutive" vorangestellt ist, so liegen dieser Formulierung sachliche Erwägungen zugrunde, wobei vor allem die Gefahr vermieden werden soll, die Problemsicht bereits durch die Formulierung des Themas sachlich unkritisch zu beschränken und im Ansatz, bewußt oder unbewußt, in unrichtige Bahnen zu lenken. Den eigentlichen Gegenstand der Problematik bildet einzig der Nachweis und die Bestimmung einer Normenprüfungskompetenz im Exekutivbereich im Gegensatz zur richterlichen Prüfungskompetenz im Judikativbereich. Die Formulierung "Normenkontrolle der Verwaltung" bzw. "der Verwaltungsbehörden" stellt demgegenüber schon eine starke Einschränkung der Problemstellung dar. Die nachzuweisende Prüfungskompetenz, die zunächst nur, wenn überhaupt, ihrem Wesen nach allgemein als Kompetenz von Exekutivorganen hypothetisch angenommen werden kann, wird nämlich bereits hinsichtlich des sie wahrnehmenden Exekutivorganes im Rahmen der gesamten Exekutivhierarchie unkritisch und voreilig fest fixiert auf den völlig unscharfen und organisatorisch nichtssagenden Begriff der "Verwaltung" oder der "Verwaltungsbehörde". Hierdurch wird einem der Hauptprobleme, nämlich der richtigen organisatorischen Ansetzung der Prüfungskompetenz innerhalb der einheitlichen Hierarchie der

¹ Vgl. zum Begriff der "Behörde", E. W. Böckenförde, Die Organisationsgewalt, S. 31, Fußnote 36, wonach mindestens drei Behördenbegriffe nebeneinander gebraucht würden: a) Der Behördenbegriff der Staatspraxis, b) der Behördenbegriff des Verwaltungsprozeßrechtes, c) der verfassungsrechtliche Behördenbegriff. Vgl. andererseits den an einen allgemeinen Behördenbegriff anknüpfenden Bestimmungsversuch in BVerfGE 10, 20 (48).

Exekutivorgane, von vornherein in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ausgewichen.

Wie schon bei anderen, einer Klärung bedürftigen verfassungsrechtlichen Fragen hat sich auch die Diskussion der vorliegenden Problematik an einem Teil des Abgabenrechts entzündet. Den Ausgangspunkt bildeten in diesem Falle eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 12. Dezember 1958² im Bereich des § 251 AO³ und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1961⁴.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, daß die Finanzverwaltungsbehörden nicht verpflichtet seien, die Vollziehung einer Steuer auszusetzen, wenn der Steuerpflichtige sich auf die Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes oder einer steuergesetzlichen Einzelnorm beruft. Diese Auffassung begründete der Bundesfinanzhof mit dem Gegenschluß aus Art. 100 Abs. 1 GG, nicht einmal die Gerichte könnten wegen des "Prüfungsmonopols" des Bundesverfassungsgerichtes ein Gesetz von sich aus als verfassungswidrig behandeln, um so weniger die Verwaltungsbehörden als Nichtgerichte. Als weiteres Argument diente die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit des ordnungsgemäß erlassenen und verkündeten Gesetzes und schließlich die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG.

Demgegenüber kommt das Bundesverfassungsgericht⁵ zu dem Ergebnis, daß der Grundsatz der Gewaltenteilung, der durch die wechselseitige Kontrolle der Gewalten ergänzt werde, nicht zum Vollzug eines Gesetzes zwinge, das wahrscheinlich für nichtig erklärt werden müsse. Nach § 251 AO sei die Aussetzung eine Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 StAnpG. In der Finanzgerichtsbarkeit und parallel in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei als Grundsatz für die Ausübung des Ermessen entwickelt worden, daß die Beitreibung öffentlicher Abgaben auszusetzen sei, falls ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Abgabenbescheides bestünden. Dieser Grundsatz habe auch für den Fall zu gelten, daß ernste verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit des Gesetzes selbst erhoben würden. Nach Art. 20 Abs. 3, 1 Abs. 3 GG sei die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht, insbesondere jedoch an die Grundrechte gebunden.

² BFHE 68, 361 ff. (364 li.) = BStBl. III 1959, 140.

³ Vgl. nunmehr § 242 Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477).

⁴ BVerfGE 12, 180 ff. In diser Entscheidung hatte das BVerfG über eine Verfassungsbeschwerde gegen ein unveröffentlichtes Parallelurteil zu der oben zitierten Entscheidung des BFH, ein Urteil des BFH vom 20. April 1960, zu entscheiden, in welchem auf das Urteil vom 12. Dezember 1958 Bezug genommen wurde.

⁵ BVerfGE 12, 180 (185 ff.).